

Verständnis entgegen. Wer sich aber einmal gründlich darüber unterrichten will, welche Rolle die italienische, rumänische, polnische, ruthenische, serbische, kroatische, slovenische, slowakische, czechische und ungarische Sprache in der Litteratur Oesterreich-Ungarns spielen, der studiere aufmerksam die Junkersche Schrift, er wird dann auch die Gründe dafür erkennen, weshalb dieser Staat noch nicht der Berner Konvention beigetreten ist.

Selten habe ich eine so interessante, lichtvolle Darstellung der Entstehung und Bedeutung der Berner Konvention gelesen, wie sie in den ersten vierzig Seiten der Junkerschen Schrift enthalten ist. Der Verfasser zeigt eine vollkommene Beherrschung des Stoffes und kennt die einschlägige Litteratur gründlich bis in die neueste Zeit, die Londoner Protokolle vom Juni 1899 einbegreifen. Natürlich giebt er auch eine Geschichte der »Association littéraire et artistique internationale«, der ja die Berner Konvention ihre Entstehung verdankt. Er unterläßt nicht, dem früheren Generalsekretär des Börsenvereins, Dr. Paul Schmidt, die Ehre zu geben, der bekanntlich auf dem Kongresse der Association in Rom 1882 die erste Anregung dazu gab, den Gedanken des internationalen Urheberrechtsschutzes in der Association zu erörtern.

Junker giebt neben dem Texte der Berner Konvention und der Zusatzakte von 1896 auch die Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb des internationalen Bureaus in Bern, der eigentlichen Seele der Konvention. Dem Direktor dieses Bureaus, Herrn Morel, steht die Verfügung über alljährlich 60 000 Francs zur Bestreitung der Unkosten zu, namentlich zur Herausgabe des Verbandsorgans, der Zeitschrift »Droit d'auteur«, das in französischer Sprache allmonatlich erscheint. Es scheint mir im Interesse der Berner Konvention zu liegen, daß diese von Professor Köthlisberger vortrefflich geleitete Zeitschrift auch in deutscher und englischer Sprache herausgegeben werden möchte. Bei den reichlich dafür vorhandenen Mitteln kann das, meines Erachtens, gar keine Schwierigkeiten haben, und die Verbreitung würde eine viel weitere sein, als sie es jetzt ist.

Sehr richtig beleuchtet Junker das Verhalten derjenigen Staaten zur Berner Konvention, die in erster Linie auf den Import der geistigen Schätze anderer Länder angewiesen sind, wie Rußland, die Niederlande, die skandinavischen Länder u. a. Er giebt zu, daß für diese der Beitritt zur Berner Konvention in pekuniärer Hinsicht nicht von Vorteil sei. Er sagt dann: »Eine Nation aber, die auf ihr internationales Ansehen hält, wird sich von der Piraterie abwenden und ihren Stolz darin setzen müssen, dem Rechte auch dann zum Siege zu verhelfen, wenn es selbst mit einem kleinen pekuniären Schaden verbunden ist.« Diese Worte möchte ich namentlich den Holländern zur Beherzigung empfehlen, bei denen es seit Jahresfrist wieder ganz still geworden ist. Es scheint, als ob die dem Beitritt zur Berner Konvention abgeneigte Partei wieder einmal die Oberhand behält. Man wird also bei den weiteren internationalen Kongressen immer wieder gegen die Niederlande vorgehen müssen, so lange, bis die gute Sache den Sieg behält.

Junker schont in seinen weiteren Ausführungen ebenso wenig Oesterreich-Ungarn, wie die vorgenannten Nicht-Verbands-Staaten. Er sagt z. B.: »kein Staat von der Bedeutung unserer Monarchie hat seinen geistigen Arbeitern so wenig Schutz im Auslande gesichert, wie Oesterreich-Ungarn« ... »mit Ausnahme von Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland ist auf der ganzen übrigen Erde der österreichische und ungarische Autor vogelfrei; jeder kann ungestraft seine Schriften nachdrucken und übersetzen, ohne ihn für seine geistige Arbeit auch nur im geringsten zu entschädigen«. Und durch die Verträge mit den genannten vier Staaten ist auch dieser Schutz nur ein ganz mittelmäßiger, von schwerfälligen Förmlich-

keiten abhängig und sehr häufig ganz versagend. Junker sagt sogar: »Es liegt im Interesse der Urheber und ihrer Rechtsnachfolger (in Oesterreich-Ungarn), den derzeitigen gesetzlichen Zustand so wenig als möglich zu besprechen und nur dann von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn es gilt, eine spezielle Gefahr zu verhüten«.

Damit erklärt sich auch, daß so viele namhafte Autoren in Oesterreich-Ungarn ihre Werke in Deutschland erscheinen lassen, sie sichern sich dadurch einen viel größeren Schutz ihres Urheberrechts. Aus ähnlichen Gründen haben auch die Komponisten ein Interesse daran, daß ihre Werke zum erstenmale in einem Verbandsstaate und nicht innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie veröffentlicht werden. Das beeinträchtigt natürlich die Verlagstätigkeit drüben ganz erheblich, und da mit dieser viele andere Berufszweige in Mitleidenschaft gezogen werden, so hat Oesterreich-Ungarn neben dem moralischen ein gewichtiges national-ökonomisches Interesse daran, endlich der Berner Konvention angegliedert zu werden. Man versteht es nach dem Lesen der Junkerschen Schrift vollkommen, daß der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler bei dem österreichischen Justizministerium vorstellig geworden ist. Die Monarchie kann im Interesse ihres Ansehens unmöglich noch länger einer Union fernbleiben, der die meisten Kulturvölker angehören, einem Vertrag, den alle ihre westlichen Nachbarstaaten unterzeichnet haben.

Junker schließt mit den Worten: »Durch den Eintritt in die Berner Union wird die Monarchie nicht nur die Interessen ihrer Bürger wahren, sondern sie wird auch im Sinne ihrer angestammten Kulturmission wirken, denn kein Land ist wie sie geeignet, den modernen Forderungen des Schutzes der geistigen Arbeit auch in den Staaten des östlichen Europa Anerkennung zu verschaffen. Wird die Monarchie sich einmal selbst zu den Prinzipien der Berner Konvention bekannt haben, so wird es bei ihren lebhaften literarischen und künstlerischen Beziehungen zu ihren mit einzelnen Teilen ihrer Bevölkerung stamm- und sprachverwandten östlichen Nachbarn eine natürliche Folge sein, daß sie schon in ihrem eigenen Interesse dahin wirken wird, auch dort diese Prinzipien zur Geltung zu bringen.« —

Wünschen wir somit der Junkerschen Schrift den besten Erfolg zunächst im eigenen Lande. Otto Mühlbrecht.

Die Bedeutung der Streikklausel im Buchhandel.

Schon unter der Herrschaft des älteren bürgerlichen Rechts hatte sich in weitem Umfange die Gepflogenheit eingebürgert, bei dem Abschluß eines Lieferungsvertrags mit bestimmter Lieferzeit oder für einen bestimmten Liefertermin von der Aufnahme der sogenannten Streikklausel Gebrauch zu machen; die Streikklausel besagt aber, daß im Falle der Unternehmung der Lieferung infolge von Arbeiterausstand an der Einhaltung der vereinbarten Frist verhindert ist, er weder Schadenersatz wegen des Erfüllungsverzugs zu leisten hat, noch auch der andere Teil von dem Vertrage zurückzutreten berechtigt ist. Zur Aufnahme einer derartigen Klausel war allerdings auch schon bislang Veranlassung, weil die Rechtsprechung keineswegs sich dahin entwickelt hatte, den Ausstand als höhere Gewalt schlechthin zu betrachten. Auch im Verlagsbuchhandel ist die Streikklausel nicht unbekannt, wenn sie auch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse desselben nicht die Rolle spielt wie in anderen Industriezweigen; Buchdruckereien allerdings, die die Herstellung eines Verlagsartikels mit bestimmter Lieferzeit übernommen haben, sahen sich auch schon bisher veranlaßt, sich gegen die Folgen des Erfüllungsverzugs infolge Ausstandes einigermaßen zu schützen.